

ff) Hat der Strafrichter einen Fall unter den Vorzeichen des § 283 StGB zu beurteilen, der sich vor dem 18.10.2008 und damit zu einer Zeit zutrug, als noch der nicht modifizierte zweistufige Überschuldungsbegriff galt, die Fortführungsprognose bei positivem Ausgang also noch nicht die Kraft besaß, einem Zustand rechnerischer Überschuldung das Verdikt der rechtlichen Überschuldung zu nehmen, erhebt sich die str. diskutierte Frage, ob § 2 Abs. 3 StGB für diesen Zeitraum die Anwendung des aktuell geltenden, modifiziert zweistufigen Überschuldungsbegriffs gebietet. Zu Recht lehnt *Karsten Schmidt* die Ansicht ab, die sich unter Berufung auf den (vermeintlichen) Zeitgesetzcharakter des § 19 Abs. 2 InsO n.F. dafür ausspricht, die Altfälle nach dem nicht modifizierten zweistufigen Überschuldungsbegriff zu behandeln. Allerdings äußert *Karsten Schmidt* Zweifel, ob es sich bei § 19 Abs. 2 InsO n.F. wirklich um das mildere Gesetz handelt. Seiner Ansicht nach ist § 19 Abs. 2 InsO n.F. nicht Ausdruck laxerer Rechtspolitik, sondern das Resultat besserer Erkenntnisse (zum Ganzen § 19 Rn. 57). Das spricht aber nicht gegen die Annahme, § 19 Abs. 2 InsO n.F. normiere das mildere Gesetz i.S.v. § 2 Abs. 3 StGB, geht es doch hier nur darum, das für den Täter günstigere Regelungsregime zur Anwendung zu bringen. Liegt aber der Fall einmal so, dass der Täter *sub specie* nicht modifiziert zweistufigem Überschuldungsbegriff im Zustand der Überschuldung eine Bankrotthandlung vorgenommen und sich deshalb nach § 283 Abs. 1 StGB strafbar gemacht hätte, wohingegen die Handlung *sub specie* modifiziert zweistufigem Überschuldungsbegriff außerhalb der Krise begangen und damit gem. § 283 Abs. 1 StGB straflos wäre, erfordert § 2 Abs. 3 StGB die Heranziehung des modifiziert zweistufigen Überschuldungsbegriffs.

c) Will man ein aus insolvenzstrafrechtlicher Perspektive abschließendes Urteil fällen, so fällt dieses eindeutig aus: Jedem, der sich mit Insolvenzstrafrecht beschäftigt, sei angesichts der mannigfachen Interdependenzen, die zwischen Insolvenzrecht und Insolvenzstrafrecht bestehen, die Benutzung des von *Karsten Schmidt* herausgegebenen und mittlerweile in der 18. Aufl. vorliegenden Kommentars zur Insolvenzordnung nur empfohlen. Insbesondere die zahlreichen Bezüge zum Insolvenzstrafrecht, die der Kommentar herstellt, obschon er sich in erster Linie an den Insolvenzrechtler wendet, sind für den Insolvenzstrafrechtler von unschätzbarem Wert!

RA Dr. Sascha Straube, München

Schlothauer/Weider: Verteidigung im Revisionsverfahren

2. neu bearbeitete Auflage, C. F. Müller, Heidelberg u.a. 2013, 964 Seiten, Hardcover, 129,99 €; ISBN 978-3811441057 (Praxis der Strafverteidigung, Band 23)

Fünf Jahre nach Erscheinen der ersten Auflage haben *Schlothauer/Weider* 2013 die 2. Auflage ihres Kompendiums zum Revisionsverfahren herausgebracht. Die Neuauflage berücksichtigt die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur bis Mai 2013.

Mit fast 1000 Seiten kann man das Buch getrost als gewichtiges Standardwerk bezeichnen, das seine Seiten adäquat gebunden zusammenhält. Es soll ein Handbuch sein (so nennt es sich selbst: www.revisionshandbuch.de), nicht handlich, aber praxistauglich und durchaus umfassend. Der absolut überwiegende Teil des Buches behandelt die komplizierte Materie der Verfahrensrügen. Bis Seite 911 werden 304 Verfahrensrügen dargestellt, wobei teilweise noch Varianten unterhalb der eigentlichen Nummerierung ausgeführt werden. Dabei navigiert das Buch den Leser anhand von Fragen durch die übersichtlich gegliederten Kapitel, so dass der mit dem Hauptverhandlungsprotokoll und dem Urteil am Schreibtisch sitzende Verteidiger schnell und zielgenau ihm aufgefallene Unregelmäßigkeiten verorten oder sich durch die Fragen der Kapitel zu einer näheren Betrachtung seines Falles inspirieren lassen kann.

Die Sachrüge wird dagegen auf sehr überschaubaren aber vollkommen ausreichenden 12 Seiten behandelt.

Das Recht der Revision gehört bekanntlich zu den schwierigsten Feldern des Strafprozessrechts und hält für den Verteidiger nicht zuletzt aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die ihm immer weitergehende Pflichten aufbürdet, eine Vielzahl von Fallstricken bereit. Der Verteidiger in der Revision muss über vertiefte Kenntnisse der zahlreichen möglichen Verfahrensfehler verfügen, damit er die entsprechenden Rügen richtig formulieren und in der gebotenen Form erheben kann. Auch der Instanzverteidiger sollte sich jedoch eingehend mit dem Revisionsrecht befassen, da er mit seinen Aktionen den Boden für erfolgreiche Revisionen nur bereiten kann, wenn er die aktuelle Rechtsprechung zu diesen kennt, z.B. zu möglichen Situationen der Befangenheit (Kapitel 4) oder der Ablehnung von Beweisanträgen (Kapitel 21).

Nach einer kurzen Einleitung werden in **Teil I** die allgemeinen Grundsätze des Revisionsverfahrens dargestellt. Nach einer Übersicht über die Rechtsmittelwege werden die zu beachtenden Fristen dargestellt. Neben der Revisionseinlegung wird auch deren Begründung allgemein erläutert. Der Gang des Revisionsverfahrens nimmt den Großteil dieses Kapitels ein.

Bei dem folgenden **Teil II** handelt es sich um den kostbaren Hauptteil des Buches, der 304 Verfahrensrügen mit Unterspielarten auf 860 Seiten vorstellt. Dieser Teil ist in 29 Kapitel gegliedert, die thematisch zusammenfassend und dem Ablauf der Hauptverhandlung folgend Obergruppen bilden. Beispielhaft sei an dieser Stelle das kurze Kapitel 19 herausgegriffen.

Kapitel 19 stellt die übergeordnete Frage: „Wurde in der Hauptverhandlung Beweis im Wege einer Augenscheinnahme erhoben?“. Darunter folgen die dargestellten Rügen 138 bis 141a.

Rüge 138 fragt, ob an einer Augenscheinnahme ein blinder Richter oder Schöffe teilgenommen hat. Rüge 139, ob alle Mitglieder des erkennenden Gerichts teilgenommen haben und ob die übrigen Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zur Teilnahme hatten.

Unter Rüge 140 wird für eine Augenscheinnahme außerhalb des Sitzungssaals der Grundsatz der Öffentlichkeit und die Anwesenheit aller Verfahrensbeteiligter thematisiert. Die das Kapitel abschließende Rüge 141 stellt die Frage nach der Möglichkeit einer Erklärung nach der Augenscheinnahme nach § 257 StPO. Rüge 141a stellt klar, dass die Inaugenscheinnahme einer Urkunde nicht für die Einführung von deren Inhalt in die Hauptverhandlung geeignet ist.

Das herausgegriffene Kapitel zeigt, wie das Buch thematisch fragend den Verteidiger an der Hand nimmt, so dass er seine Hauptverhandlung, sein Protokoll und sein Urteil systematisch auf Rechtsfehler abklopfen kann.

In **Teil III** wird in aller Kürze die Sachrüge behandelt. Dabei greifen die Autoren nach einigen allgemeinen Grundsätzen mit der Beweiswürdigung und der Strafzumessung zwei zentrale und praxisrelevante Problembereiche heraus.

Jeder Teil verfügt über eine eigene Fußnotennummerierung. Der Hauptteil zeugt mit beeindruckenden 3467 Fußnoten von einer hohen Verweisungsichte und zeigt anschaulich die breite Unterfütterung der dargestellten Rügen mit der jeweils zugehörigen höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Die 2. Auflage erläutert die Revisionsmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Verständigung im Strafverfahren (Kapitel 13) und berücksichtigt dabei das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19.03.2013. Dieses Kapitel fällt mit 6 Seiten jedoch noch recht kurz aus und wird in einer Neuauflage sicher auszubauen sein, da nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zahlreiche konkretisierende und die Dokumentationspflichten des Instanzgerichts beschreibende Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ergangen sind.

So stellt das Urteil vom 05.06.2014 klar, dass die Rüge eines Verstoßes gegen die Mitteilungs- und Dokumentationspflichten des § 243 Abs. 4 S. 2 StPO nicht voraussetzt, dass der Verteidiger zuvor von dem Zwischenrechtsbehelf des § 238 Abs. 2 StPO Gebrauch gemacht hat. Auch die Entscheidung vom 10.07.2013 sowie die Beschlüsse vom 12.12.2013 und 15.04.2014 befassen sich mit der Zulässigkeit von Rügen zu Dokumentationspflichten im Rahmen von Verständigungen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Band 23 der Reihe „Praxis der Strafverteidigung“ in einzigartiger Weise das komplexe Feld der Verteidigung im Revisionsverfahren behandelt

und dabei praxistauglich und zugleich mit der nötigen Tiefe den schnellen Weg zu zulässigen und begründeten Rügen weist.

Dieser *Schlothauer/Weider* darf in der Bibliothek des anspruchsvollen Verteidigers nicht fehlen. Wird der Instanzverteidiger selbst die Revision führen, so ist das Buch ein klares Must-have. Aber auch wenn für die Revision ein Spezialist hinzugezogen werden soll, sollte sich jeder Verteidiger die Lektüre von „Verteidigung im Revisionsverfahren“ gönnen, um schon in der Instanz den Grundstein für erfolgreiche Rügen zu legen und seine diesbezüglichen Rechte und auch Pflichten zu kennen.

Richter Dr. Lasse Dinter, LL.M., Hamburg

Holger Willanzheimer: Die mündliche Strafrechtsprüfung im Assessorexamen

C. F. Müller, Heidelberg u.a. 2013

Erst neuerdings findet sich Literatur speziell zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung im Assessorexamen. *Willanzheimer* schließt die Lücke mit seinem Ausbildungswerk, Die mündliche Strafrechtsprüfung im Assessorexamen, auf dem Gebiet des Strafrechts.

Zu Beginn der Lektüre sind Zweifel erlaubt: Was kann ein Ausbildungswerk leisten, das auf die mündliche Prüfung vorbereiten möchte, wenn doch die Anforderungen der Prüfer individuell und der Verlauf des Prüfungsgesprächs hoch dynamisch sein können?

Willanzheimer behandelt auf 171 Seiten in insgesamt 12 Fällen typische strafprozessuale Prüfungsthemen wie die Verdachtstufen der StPO, die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Untersuchungshaft und das Rechtsmittelrecht. Er bedient sich hierbei der Darstellungsform eines Prüfungsgesprächs: ein fiktiver Prüfer stellt einem (kundigen) Prüfungskandidaten Fragen, die dieser zumeist mustergültig zu beantworten weiß. Auf diese Weise wird eine lebendige Lernatmosphäre geschaffen, die schlicht „Spaß“ macht und Anreiz zum Eigenstudium setzt. Zutreffend weist *Willanzheimer* darauf hin, dass der optimale Lernerfolg indes durch das gemeinsame Erarbeiten und Abfragen in Lerngruppen erzielt werden dürfte.

Die Prüfungsgespräche werden im Wesentlichen aus vier unterschiedlichen Perspektiven geführt: aus Sicht eines Strafverteidigers, eines Richters, eines Staatsanwalts und – eher ungewöhnlich – eines Polizeibeamten, wobei die Anwaltperspektive mit vier Fällen den Schwerpunkt bildet. Materiell-rechtlich werden die im 2. Staatsexamen besonders gängigen Deliktgruppen wie Tötungs-, Brandstiftungs- und vor allem Straßenverkehrsdelikte behandelt. Auch findet sich ein Fall mit einer „unbekannten“ Strafvorschrift (hier aus dem Steuerstrafrecht) als Aufhänger des Prüfungsgesprächs; eine bei einigen Prüfern durchaus beliebte Prüfungsvariante, um Verständnis und nicht nur bloßes Wissen beim Kandidaten abzuprüfen. Das Lehrbuch endet mit Verhaltenstipps in der mündlichen Prüfung und psychologisch fundierten Ratschlägen gegen Prüfungsangst.

Jeder Rechtsreferendar muss damit rechnen, dass von ihm in seiner mündlichen Prüfung anderes Wissen gefordert wird als noch in den Strafrechtsklausuren. Die mündliche Prüfung bietet die Möglichkeit jene Fragen zu stellen, die trotz ihrer Praxisrelevanz nicht Gegenstand von Klausuren werden können (z.B. Dezernatstätigkeit und Ermittlungstaktik). Kenntnisse zu Spezialproblemen – fernab von tagesaktuellen Geschehnissen – werden in der Regel von den Kandidaten nicht verlangt werden können. *Willanzheimer* tut deshalb gut daran, den Fokus auf das strafrechtliche Grundlagenwissen zu legen, wohlwissend, dass es bei vielen Referendaren genau hieran fehlt. Er behandelt nahezu alle typischen Prüfungskonstellationen. In der 2. Auflage könnte dieser Überblick – auf Kosten so mancher im Buch enthaltenen thematischen Wiederholung – um die ebenfalls prüfungsrelevanten Themen des Strafklaageverbrauchs, Grundzüge des Ordnungswidrigkeitenrechts und der Aufgabenverteilung in der Staatsanwaltschaft (OrgStA) ergänzt werden.

Selbstverständlich kann die Lektüre dieses Buches nur ein erster Schritt zur optimalen Vorbereitung auf die mündliche Prüfung sein. Die Auswertung der Prüfungsprotokolle, das Studium aktueller Rechtsprechung und die vertiefte Kenntnis des (juristischen) Tagesge-